

Satzung

Präambel: Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für Personen jeden Geschlechts gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „**Freie Wähler Gemeinschaft Putzbrunn e. V.**“

Der Verein hat seinen Sitz in Putzbrunn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Unbeschadet des Zeitpunkts der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München gilt als Gründungsjahr 1978.

§ 2 Zielsetzung

Der Verein bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten demokratischen rechtsstaatlichen Ordnung.

Der Verein „Freie Wähler Gemeinschaft Putzbrunn e.V.“ ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürgerinnen und Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde Putzbrunn zu betreibende Kommunal- und Landespolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.

Deshalb beteiligt sich die Freie Wähler Gemeinschaft Putzbrunn e.V., an den Wahlen zum Gemeinderat. Sie tritt insoweit als überparteiliche Freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes auf.

§ 3 Zweck

- a) Zweck und Aufgabe des Vereins bestehen darin, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Putzbrunn eine Organisationsform zu bieten, die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und darüber mitzubestimmen.
- b) Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Personen als Kandidaten zu benennen oder zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Bürger entscheiden.
- c) Er bietet allen Organisationen und Vereinen seine kooperative Mitarbeit an.
- d) Der Verein ist Mitglied im Landesverband „FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e. V.“

§ 4 Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder können alle Personen werden:

- a) die keiner politischen Partei - mit Ausnahme der Bundesvereinigung Freie Wähler - oder anderen politischen Gruppierung angehören, die nicht Mitglied im Landesverband „FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e. V.“ ist.
- b) die sich zur rechtsstaatlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
- c) die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Putzbrunn haben.

2. Nichtstimmberichtigte Mitglieder können alle Personen werden:

- a) die sich den Interessen der **„Freie Wähler Gemeinschaft Putzbrunn e. V.“** verbunden fühlen
- b) ehemalige Putzbrunner Bürgerinnen und Bürger

Ehrenmitglieder werden mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Eintritt in eine politische Partei - mit Ausnahme der Bundesvereinigung Freie Wähler - oder aktive Tätigkeit bei einer anderen politischen Gruppierung, die nicht Mitglied im Landesverband „FW FREIE WÄHLER Landesverband Bayern der freien und unabhängigen Wählergemeinschaften e. V.“ ist.
- c) durch freiwilligen Austritt, der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung,
- d) durch Ausschluss,

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Er erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) wiederholte, vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstandes,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verein steht,
- c) die Abgabe wissentlich falscher Angaben im Aufnahmeantrag.
- d) Dem Auszuschließenden wird die Möglichkeit gegeben, von dem Vorstand gehört zu werden. Der Ausschluss erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Jahresbeiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig und bis spätestens 31. März jeden Jahres zu entrichten.

Der Verein ist auf Spenden angewiesen.

Für bestimmte beschlossene Aufgaben können Umlagen von den Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

§ 7 Sonstige Rechten und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Stimmrecht hat jedes volljährige Mitglied.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

An der Spitze des Vereins steht der Vorstand. Er besteht aus

- a) einem 1. Vorsitzenden,
- b) einem 2. Vorsitzenden,
- c) einem Schriftführer,
- d) einem Kassensführer,
- e) einem Öffentlichkeitsreferenten,
- f) bis zu vier gewählten Beisitzern.
- g) Stimmberechtigte Mitglieder, die Mandatsträger in örtlichen und überregionalen Gremien sind, gelten als geborene Mitglieder des Vorstands.

Für die Funktion d) wird ein - nicht dem Vorstand angehöriger - Stellvertreter gewählt. Er gehört dem Vorstand nur an, wenn er die Aufgaben des Kassensführers bei Verhinderung des Kassensführers wahrnimmt - außer wenn ein Beisitzer als Stellvertreter des Kassensführers gewählt ist.

Die Funktion e) kann auch in Personalunion von dem ersten oder zweiten Vorsitzenden wahrgenommen werden.

Dem Verein stehen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vor. Sie vertreten je allein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis leitet der Vorsitzende den Verein.
Bei dessen Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgabe.

Der Vorsitzende erledigt entsprechend vorstehender Aufgabenverteilung alle Angelegenheiten des Vereins im Vollzug der satzungsgemäßen Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte und laufende Verwaltung. Weiterhin beruft und leitet er Sitzungen des Gesamtvorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl.

Der Vorstand tritt zusammen auf Einberufung des Vorsitzenden bei aktuellem Anlass, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, der Einberufung des Vorsitzenden Folge zu leisten. Mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben berechtigt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit zur Abberufung des Vorstandsmitgliedes.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört u. a. die Führung der laufenden Verwaltung, wobei der Vorsitzende einzelne Aufgaben den übrigen Mitgliedern des Vorstandes übertragen kann.

Ferner gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden die Erledigung dringlicher und unaufschiebbarer Geschäfte sowie die Leitung von Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung.

Zur weiteren Unterstützung des Vorstandes können themenbezogene Ausschüsse durch die Mitgliederversammlung gebildet werden.

Der Kassier hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

Der Schriftführer hat über jede Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung, Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den betreffenden Gremien zur Kenntnis zu bringen.

Der Öffentlichkeitsreferent ist für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zuständig und vertritt bei Abwesenheit den Schriftführer.

§ 11 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt. Ihr Amt endet mit der Durchführung der Wahl. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die bis zu vier Beisitzer werden durch Akklamation gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger ordnungsgemäß bestellt ist. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig bei Ausscheiden aus dem Verein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstands auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das zu besetzende Amt statt.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einberufung muss mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich, mündlich oder telefonisch erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Feststellung zur Beschlussfähigkeit und die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

Die Versammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Hierbei legt der Vorstand einmal im Jahr seinen Tätigkeitsbericht vor. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Zuständigkeit der Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Stimmenmehrheit die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl sowie die Beisitzer und zwei Kassenprüfer per Akklamation.

Abberufung erfolgt durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen, und zwar mindestens einmal jährlich.

Ferner ist sie vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter der Angabe von Zweck und Gründen in schriftlicher Form beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Satzungsänderungen. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt die Delegierten zur FW Kreisversammlung und Landesversammlung.

§ 15 Anträge

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind spätestens sieben Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind vor Beginn der Versammlung einzureichen. Sie können aber nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte dürfen höchstens zweimal vertagt werden.

§ 16 Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung

Über Einberufung, Beschlussfähigkeit und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über die behandelten Tagesordnungspunkte und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Die Freie Wähler Gemeinschaft Putzbrunn e.V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum. Im Zusammenhang mit seiner politischen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Kandidatenlisten für die Kommunalwahl mit den dazu gehörenden Einzel- und Gruppenfotos nebst Adressen, Geburtsdaten und Angaben über die politische Tätigkeit. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, sein Vertreter und der Kassier zu Beauftragten für die Auflösung ernannt.

Zur Beschlussfassung der Beauftragten ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Beauftragten bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB §§ 47 ff über die Auflösung.

Das nach der Beendigung der Auflösung noch vorhandene Vermögen ist einer Ortsansässigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich im sozialen Bereich zur Verwendung kommt. Die zu bestimmende Organisation wird von der Mitgliederversammlung benannt.

§ 19 Schlussbestimmung

Sollten einzelne Klauseln der Satzung unwirksam sein, so bleiben die übrigen Teile der Satzung in ihrer Wirkung dafür unberührt.

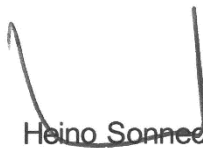
§ 20 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 26.07.2021 von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Bürgerhaus der Gemeinde Putzbrunn, Hohenbrunner Straße 3, 85640 Putzbrunn beschlossen und verabschiedet.

Putzbrunn, den 26.07.2021



Martin Adler
(1. Vorsitzender)



Heino Sonneck
(2. Vorsitzender)



Birgit Nuber
(Schriftführerin)